

Interparlamentarische Koordinationsstelle



Tätigkeitsbericht 2015

Sehr geehrte Damen und Herren
Werte Kolleginnen und Kollegen

Es ist mir eine Freude, Ihnen den Tätigkeitsbericht der Interparlamentarischen Koordinationsstelle (nachstehend Koordinationsstelle) für das Jahr 2015 zu unterbreiten. Gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Reglements der Koordinationsstelle (Anhang) wird dieser Bericht den Parlamenten der Mitgliedskantone des Vertrags über die Mitwirkung der Parlamente (ParlVer) übermittelt.

Die Koordinationsstelle wurde 2011 durch den ParlVer (Art. 4 bis 6) ins Leben gerufen und hat das Forum der Präsidenten der Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten der Westschweizer Kantone ersetzt, das seinerseits aus der «Convention des conventions» hervorgegangen war¹. Es handelt sich also um den Bericht über das fünfte Tätigkeitsjahr dieser Koordinationsstelle.

1. Zusammensetzung der Koordinationsstelle und Änderungen 2015

Die Koordinationsstelle setzt sich aus einem ordentlichen Mitglied und einem Stellvertreter pro Vertragskanton zusammen. Sie werden aus den Reihen der kantonalen Parlamentarier gewählt und gemäss der im jeweiligen Kanton geltenden Gesetzgebung ernannt.

Gemäss dem eingeführten Turnus, wonach jeder Kanton das Präsidium abwechselnd innehat, wurde diese Funktion für 2015-2016 dem Kanton Jura übertragen. Das Vizepräsidium hat der Kanton Waadt inne.

Im Lauf des Jahres 2015 gab es folgende Änderungen:

Für den Kanton Jura:

Im Rahmen der Kantonswahlen wurden Maurice Joben, Präsident der Koordinationsstelle, und Alain Bohlinger, sein Stellvertreter, nicht ins Kantonsparlament wiedergewählt. Der neue amtierende Präsident ist Philippe Rottet. Sein Stellvertreter muss noch bestimmt werden. Gemäss Reglement der Koordinationsstelle wird der Kanton Jura weiterhin das Präsidium innehaben (Art. 5 Abs. 2).

Für den Kanton Neuenburg:

Florence Nater, neue Präsidentin der Kommission für auswärtige Angelegenheiten, hat Xavier Challandes als Mitglied der Koordinationsstelle ersetzt.

André Frutschi, neuer Vizepräsident der Kommission für auswärtige Angelegenheiten, hat Florence Nater als stellvertretendes Mitglied ersetzt.

Für den Kanton Wallis:

¹ Eine Beschreibung der Koordinationsstelle, ihrer Aufgaben und ihrer Arbeitsweise findet sich im Tätigkeitsbericht 2011 (http://www.ge.ch/grandconseil/BIC/documents/Bericht_2011.pdf)

Véronique Coppey, neue Präsidentin der Delegation für auswärtige Angelegenheiten, hat Alain de Preux als Mitglied der Koordinationsstelle ersetzt. Sonia Tauss-Cornut ist Stellvertreterin geworden. Sie wurde später durch Anne-Marie Sauthier-Luyet ersetzt.

Am 31. Dezember 2015 sah die Zusammensetzung folgendermassen aus:

	Mitglieder	Stellvertreter
JU	Philippe Rottet <i>Präsident für 2016</i>	<i>noch zu bezeichnen</i>
VD	Raphaël Mahaim <i>Vizepräsident für 2015/2016</i>	Claire Richard
FR	Andrea Burgener Woeffray	Denis Grandjean
VS	Véronique Coppey	Anne-Marie Sauthier-Luyet
NE	Florence Nater	André Frutschi
GE	Jean-François Girardet	Raymond Wicky

2. Die drei Sitzungen der Koordinationsstelle im Jahr 2015

Sitzung vom 19. Januar 2015 in Lausanne

Folgende Punkte wurden behandelt:

- Diskussion und Annahme des Tätigkeitsberichts 2014;
- Stand des Verfahrens zur Änderung des Konkordats vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin);
- Stand der im Rahmen der Änderung der interkantonalen Vereinbarung IVöB unternommenen Schritte und der allfälligen Schaffung einer interparlamentarischen Kommission (IPK);
- Prüfung der laufenden interkantonalen Vereinbarungen und der anderen interkantonalen Tätigkeiten auf der Grundlage von Übersichten, die von den kantonalen Sekretariaten aktualisiert und vom Sekretariat der Koordinationsstelle konsolidiert wurden.

Sitzung vom 4. Mai 2015 in Lausanne

Folgende Punkte wurden behandelt:

- Diskussion und Genehmigung der Rechnung 2014 des Sekretariats der Koordinationsstelle;
- Diskussion und Genehmigung des Voranschlags des Sekretariats für das Jahr 2016;
- Änderung des Konkordats vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin): Rückblick auf die Arbeiten der interparlamentarischen Kommission;
- Entwurf zur Änderung der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen: Rückblick auf die erste Sitzung der interparlamentarischen Kommission;
- Diskussion über die Zweckmässigkeit, bei der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) vorstellig zu werden, um die interkantonalen Projekte in Erfahrung zu bringen;
- Prüfung der laufenden interkantonalen Vereinbarungen und der übrigen interkantonalen Tätigkeiten.

Sitzung vom 2. Oktober 2015 in Delsberg

Folgende Punkte wurden behandelt:

- Kontaktierung der WRK;
- Entwurf zur Änderung der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB): Rückblick auf die Arbeiten der IPK;

- Rückblick auf das Treffen mit der ILK vom 3. Juli 2015;
- Prüfung der laufenden interkantonalen Vereinbarungen und der übrigen interkantonalen Tätigkeiten.

3. Zirkulation der Information über die sich in Aushandlung befindlichen Vereinbarungen

In diesem Tätigkeitsjahr hat die Koordinationsstelle der Thematik der Zirkulation der Informationen über die sich in Aushandlung befindlichen Vereinbarungen erneut besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Koordinationsstelle musste Folgendes feststellen: Die Informationen im Zusammenhang mit gewissen Konkordaten – insbesondere auf regionaler Ebene – gelangen zwar zur Koordinationsstelle und ermöglichen es somit problemlos, die Mechanismen der interkantonalen Zusammenarbeit in Gang zu setzen. Im Bereich der Konkordate von nationaler Tragweite bleibt die Situation allerdings komplexer.

Die Schaffung einer interparlamentarischen Kommission im Zusammenhang mit dem Entwurf zur Änderung der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) hat nämlich gezeigt, dass bei interkantonalen Vereinbarungen von nationaler Tragweite die vom ParlVer vorgesehenen Mechanismen den potenziellen Ansprechpartnern weniger bekannt waren. Es war deshalb schwieriger, an die nötigen Informationen zu deren Umsetzung zu gelangen.

Die Koordinationsstelle wird also weiterhin die Informationskanäle bevorzugen, die eine bessere interkantonale Zusammenarbeit ermöglichen. Zu diesem Zweck wird sich die Koordinationsstelle im Lauf des ersten Quartals 2016 insbesondere mit der WRK treffen.

4. Website der Koordinationsstelle

Die 2012 geschaffene Website der Koordinationsstelle ist immer noch auf der Website des Grossen Rates der Republik und des Kantons Genf angesiedelt.

Die Website der Koordinationsstelle ist unter folgenden Adressen abrufbar:

http://ge.ch/grandconseil/gc/intercantonale_fr/coparl (Französisch)

http://ge.ch/grandconseil/gc/intercantonale_de/parlver (Deutsch)

Auf dieser Website finden sich Informationen über den ParlVer, die Koordinationsstelle, die Prüfung der interkantonalen Verträge und die interparlamentarische Geschäftsprüfung. Die hauptsächlichen Unterlagen zum ParlVer und zur Koordinationsstelle finden sich ebenfalls auf dieser Website.

5. Interparlamentarische Tätigkeiten

Änderung des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz

Ende 2013 haben die Parlamentsbüros der Kantone Freiburg, Genf, Jura, Wallis und Waadt beschlossen, eine interparlamentarische Kommission zur Prüfung der Änderung des Konkordats vom 10. Oktober 1988 über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz einzusetzen. Diese interparlamentarische Kommission ist am 17. Januar 2014 unter dem Präsidium von Anne-Marie von Arx-Vernon (GE) zusammengetreten. Der Kommissionsbericht wurde im März 2014 der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren der lateinischen Schweiz (LKJPD) übermittelt. Der Text wird gegenwärtig den Kantonsregierungen zur Genehmigung unterbreitet.

Änderung des Konkordats vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin)

Im September 2014 hat die LKJPD der Koordinationsstelle den Entwurf zur Änderung des Konkordats vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin) übermittelt.

Gemäss dem vom ParlVer eingeführten Verfahren wurden die Mitgliedskantone gebeten, zur allfälligen Schaffung einer interparlamentarischen Kommission (IPK) zur Prüfung des Entwurfs Stellung zu nehmen. Im Einklang mit Artikel 12 ParlVer wurde festgehalten, dass die Westschweizer Parlamente die Schaffung einer solchen IPK wünschten. Die interparlamentarische Kommission ist am 5. Februar 2015 unter dem Präsidium von Nicolas Mattenberger (VD) zusammengetreten. Der Kommissionsbericht wurde der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren der lateinischen Schweiz (LKJPD) im März 2015 übermittelt. Der Text wird gegenwärtig den Kantonsregierungen zur Genehmigung unterbreitet.

Entwurf zur Änderung der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

Im September 2014 hat die Koordinationsstelle erfahren, dass der Entwurf zur Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) bei den Kantonsregierungen in die Vernehmlassung geschickt wurde. Die Koordinationsstelle, die nicht formell darüber informiert wurde, hat das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen kontaktiert, um den Entwurf den Parlamenten der ParlVer-Mitgliedskantone unterbreiten zu können. Diese Kantonsparlamente haben somit eine zusätzliche Frist zur Stellungnahme erhalten und beschlossen, eine interparlamentarische Kommission einzusetzen. Diese Kommission ist am 23. April und am 7. Mai 2015 unter dem Präsidium von Gabriel Barrillier (GE) zusammengetreten. Der Kommissionsbericht wurde im Mai 2015 dem Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen übermittelt. Letzteres hat seinen Vernehmlassungsbericht am 17. September 2015 abgegeben.

6. Sekretariat der Koordinationsstelle

Budget 2016

Gemäss ParlVer werden die Kosten des Sekretariats zwischen den Vertragskantonen aufgeteilt. Der Aufteilungsschlüssel wird nach Massgabe der Bevölkerungszahl jedes Kantons berechnet.

Für die Aufteilung zwischen den Kantonen beschloss die Koordinationsstelle, sich für vier Rechnungsjahre ab 2012 auf die Bevölkerungsdaten 2009 zu stützen. Für das Budget 2016 werden die Kantonsbeiträge auf der Grundlage der neuen vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlichten Zahlen berechnet.

Das Budget 2016 des Sekretariats wurde gestützt auf die Rechnung 2014 erstellt. Da 2015 festgestellt wurde, dass gewisse interparlamentarische Kommissionen möglicherweise mehrmals zusammentreten müssen, ohne dass es einen Turnus zwischen den Kantonen für die Sitzungsorganisation geben würde (zentraler Sitzungsort), wurde ein Betrag von 500 Franken für die Organisation dieser Sitzungen budgetiert. Der in den letzten Jahren mit 1'000 Franken veranschlagte Betrag für die Reisekosten wurde hingegen auf 500 Franken gekürzt. Das Budget 2016 beläuft sich auf 48'500 Franken.

Das Budget umfasst im Wesentlichen die Löhne und Sozialabgaben für die Mitarbeitenden.

	<i>Bevölkerung</i>	<i>in %</i>	<i>in CHF</i>
Freiburg	297'600.00	14.23	6'829.93
Genf	469'400.00	22.44	10'772.75
Jura	71'700.00	3.43	1'645.52
Neuenburg	176'400.00	8.43	4'048.39
Wallis	327'000.00	15.63	7'504.66
Waadt	749'400.00	35.83	17'198.76
Total	2'091'500.00	100.00	48'000.00

Der jeweilige Anteil am Sekretariatsbudget wird in die Voranschläge der einzelnen Kantone aufgenommen.

Sekretariat der interparlamentarischen Kommissionen

Gemäss Artikel 10 Absatz 4 ParlVer werden das Sekretariat der interparlamentarischen Kommissionen und die Führung des Archivs vom Sekretariat der Koordinationsstelle wahrgenommen.

2015 hat das Sekretariat der Koordinationsstelle die Sekretariatsarbeiten der interparlamentarischen Kommission, die im Zusammenhang mit der Änderung des Konkordats vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin) eingesetzt wurde, wahrgenommen.

Das Sekretariat der Koordinationsstelle hat ebenfalls die Sekretariatsarbeiten der interparlamentarischen Kommission zur Prüfung des Entwurfs zur Änderung der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) wahrgenommen.

In beiden Fällen hat das Sekretariat das Sitzungsprotokoll und den Bericht der interparlamentarischen Kommission verfasst.

Übersetzung

Die wichtigsten Dokumentenbe der Koordinationsstelle, namentlich das Reglement, das Pflichtenheft des Sekretariats und die Tätigkeitsberichte, werden auf Deutsch übersetzt. Dasselbe gilt für die Website.

Die Koordinationsstelle hat vorgesehen, dass die Übersetzungen abwechselnd von den zweisprachigen Parlamentsdiensten der Kantone Wallis und Freiburg ausgeführt werden.

7. Ausblick 2016

Für das Jahr 2016 hat sich die Koordinationsstelle insbesondere folgende Ziele gesetzt:

- Verstärkung der Beziehungen mit den kantonalen und interkantonalen Partnern, um sicherzustellen, dass die Informationen im Zusammenhang mit den Vereinbarungen zur Koordinationsstelle gelangen, um die Umsetzung der vom ParlVer vorgesehenen Verfahren zu ermöglichen.
- Konsolidierung und Weiterentwicklung der Beziehungen mit der WRK.

Raphaël Mahaim
Vizepräsident

Pampigny, den 31. Dezember 2015

Dieser Bericht wurde von der Koordinationsstelle in ihrer Sitzung vom Montag, 18. Januar 2016 angenommen.

Anhang:

Reglement der Interparlamentarischen Koordinationsstelle

Interparlamentarische Koordinationsstelle



Reglement der Interparlamentarischen Koordinationsstelle

(Stand: 6. Mai 2011)

Die Interparlamentarische Koordinationsstelle (nachstehend: Koordinationsstelle),

eingesehen Artikel 4 Absatz 4 des Vertrags über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente) vom 5. März 2010 (nachstehend: ParlVer),

berücksichtigend, dass alle Personenbezeichnungen in gleicher Weise für Frauen und Männer gelten,

beschliesst Folgendes:

Art. 1 Aufgaben

¹ Die Koordinationsstelle gewährleistet den Informationsaustausch und die parlamentarische Koordination betreffend die interkantonalen und internationalen Angelegenheiten, welche für die ParlVer-Mitgliedskantone (nachstehend: die Vertragskantone) von Interesse sind.

² Die Koordinationsstelle gewährleistet die Koordination der Arbeiten der interparlamentarischen Kommissionen.

³ Die Koordinationsstelle unterhält die interparlamentarischen Beziehungen mit der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) und den regionalen Fachkonferenzen der Departementsvorsteherinnen und -vorsteher (Art. 5 Abs. 3 ParlVer).

Art. 2 Mitglieder und Stellvertreter

¹ Die Koordinationsstelle setzt sich aus einem ordentlichen Mitglied und einem Stellvertreter pro Kanton zusammen.

² Die Stellvertreter erhalten sämtliche Dokumente und Mitteilungen.

³ Bei Verhinderung werden die ordentlichen Mitglieder durch die Stellvertreter ihres Kantons ersetzt.

Art. 3 Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten

¹ Der Präsident und der Vizepräsident werden durch die Koordinationsstelle aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren (Kalenderjahre) ernannt.

² Ein Kanton kann erst dann wieder Anspruch auf das Präsidium erheben, wenn alle anderen Kantone dieses bereits innegehabt haben. Grundsätzlich wird der Vizepräsident in der darauf folgenden Periode zum Präsidenten ernannt.

³ Im Rahmen des Möglichen finden die Ernennungen einvernehmlich statt. Andernfalls führt die Koordinationsstelle eine Abstimmung durch Handerheben durch. Die Kandidaten für ein Amt nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Art. 4 Rolle des Präsidenten

¹ Der Präsident hat namentlich folgende Aufgaben:

- die Koordinationsstelle leiten und die nötigen Impulse für deren Tätigkeiten geben;
- die Sitzungen der Koordinationsstelle präsidieren;
- die Tagesordnungen der Sitzungen und die übrigen Dokumente, die ihm vom Sekretariat unterbreitet werden, genehmigen;
- den jährlichen Tätigkeitsbericht in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat verfassen;
- die Koordinationsstelle nach aussen hin vertreten und die Kommunikation der Koordinationsstelle gewährleisten.

² Bei seinen Aufgaben wird der Präsident vom Vizepräsidenten unterstützt.

Art. 5 Verhinderung des Präsidenten

¹ Im Falle einer punktuellen Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten ersetzt. Ist dieser ebenfalls verhindert, wird er durch den Stellvertreter des Präsidialkantons ersetzt.

² Falls der Präsident aus seinem Amt als ordentliches Mitglied der Koordinationsstelle ausscheidet, wird er bis zum Ende der Präsidialperiode durch das neue ordentliche Mitglied aus dem betroffenen Kanton ersetzt. Dasselbe gilt für den Vizepräsidenten.

Art. 6 Beratungen und Beschlüsse der Koordinationsstelle

¹ Die Koordinationsstelle hält mindestens dreimal jährlich eine Sitzung ab. Sie wird durch das Sekretariat im Auftrag des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Kantonen einberufen.

² Die Koordinationsstelle kann auch auf dem Zirkulationsweg beraten und Beschlüsse fassen, vorzugsweise unter Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln.

³ Im Rahmen des Möglichen fasst die Koordinationsstelle ihre Beschlüsse einvernehmlich, wobei Enthaltungen zulässig sind.

⁴ Im Falle einer Abstimmung verfügt jeder Kanton, der an der Abstimmung teilnimmt, über eine Stimme.

⁵ Der Präsident nimmt an der Abstimmung teil und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁶ Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen gilt ein Beschluss als angenommen, wenn er mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurde.

Art. 7 Öffentlichkeit der Tätigkeit der Koordinationsstelle

¹ Die Koordinationsstelle informiert die Öffentlichkeit unter Vorbehalt der Einschränkungen von Absatz 3 über ihre Tätigkeit.

² Sie verfasst einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht ist öffentlich und wird den Parlamenten der Vertragskantone unterbreitet.

³ Ohne gegenteiligen Beschluss der Koordinationsstelle sind die Sitzungen und Dokumente nicht öffentlich.

⁴ Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 4 ParlVer werden die Protokolle der Sitzungen der Koordinationsstelle den Mitgliedern der Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten der Vertragskantone zugestellt.

⁵ Im Übrigen ist in Sachen Gesuche um Zugang zu den Dokumenten und Öffentlichkeit der Tätigkeit der Koordinationsstelle das Recht des Kantons anwendbar, dem das Sekretariat angegliedert ist.

Art. 8 Kommunikation

Im Allgemeinen werden die Mitteilungen und Dokumente den ordentlichen Mitgliedern der Koordinationsstelle, den Stellvertretern und den Sekretariaten der Parlamente der Vertragskantone auf elektronischem Weg übermittelt.

Art. 9 Sekretariat

¹ Die Koordinationsstelle verfügt über ein Sekretariat, dessen Aufgaben vom Generalsekretariat des Grossen Rates der Republik und des Kantons Genf wahrgenommen werden. Die diesbezüglichen Kosten werden unter den Vertragskantonen im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl aufgeteilt.

² Die Aufgaben des Sekretariats sind in einem Pflichtenheft festgelegt. Dazu gehören namentlich:

- die Arbeiten der Koordinationsstelle vorbereiten und organisieren;
- die Weiterbearbeitung der Beschlüsse der Koordinationsstelle gewährleisten;
- die Verbindung mit der WRK und den regionalen Fachkonferenzen der Departementsvorsteherinnen und -vorsteher sicherstellen;
- die strategische Beobachtung in den Tätigkeitsbereichen der Koordinationsstelle gewährleisten;
- den Informationsfluss mit den Parlamentssekretariaten der Vertragskantone gewährleisten;
- die Sekretariatsaufgaben für die interparlamentarischen Kommissionen für die Prüfung der interkantonalen Vertragsentwürfe wahrnehmen.

Art. 10 Budget

¹ Das Budget des Sekretariats wird im Rahmen der diesbezüglichen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

² Der jeweilige Anteil des Sekretariatsbudgets wird gemäss der Gesetzgebung der einzelnen Vertragskantone in die kantonalen Budgets aufgenommen.

Art. 11 Zusätzliche Richtlinien

Die Koordinationsstelle kann zusätzliche Richtlinien zur Präzisierung gewisser Punkte des vorliegenden Reglements erlassen.

Art. 12 Inkrafttreten und Revision

¹ Das vorliegende Reglement tritt am Folgetag seiner Annahme in Kraft.

² Das vorliegende Reglement kann jederzeit mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen revidiert werden.

Einstimmig angenommen (fünf ordentliche Mitglieder und ein Stellvertreter) am 5. Mai 2011 in Lausanne.

Inkrafttreten am 6. Mai 2011